7. Änderung des Geschäftsverteilungsplan für 2021

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Kaiserslautern hat folgende neue Geschäftsverteilung zur Entlastung der Kammer 6 ab dem 1.7.2021 beschlossen.

1. Allgemeines

Die Geschäftsverteilung geht von dem Zuständigkeitsbereich des Arbeitsgerichts Kaiserslautern aus, der in den § 13 und § 14 GerOrgG vom 05.10.1977 und den dazu ergangenen Änderungen festgelegt ist.

Die Zuteilung der Verfahren erfolgt unter Berücksichtigung der bisher verteilten Eingänge (fortlaufende Zählrhythmen).

Die Eingänge eines Tages werden gesammelt und am nächsten Tag auf die Kammern verteilt. Eilverfahren, das sind Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer Einstweiligen Verfügung im Urteils- und Beschlussverfahren sowie Anträge nach § 100 ArbGG, werden hiervon abweichend unverzüglich am Tag des Eingangs nach denselben Regeln verteilt.

Die Eingänge werden bei natürlichen Personen an Hand der alphabetischen Reihenfolge des Anfangsbuchstabens des Nachnamens des Beklagten bzw. des Antragsgegners (Beteiligten zu 2) geordnet.

Bei allen anderen Beklagten oder Antragsgegnern ist maßgebend der erste Buchstabe der Bezeichnung mit Ausnahme des Begriffs "Firma" bzw. der Abkürzung und der bestimmten oder unbestimmten Artikel. Sind die Anfangsbuchstaben insoweit identisch, dann entscheidet der zweite Buchstabe der Beklagten- bzw. Antragsgegner (Beteiligten zu 2) Bezeichnung, danach der 3., 4. etc. Buchstabe.

Sind mehrere Verfahren gegen denselben Beklagten bzw. denselben Antragsgegner gerichtet, so werden sie nach den Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Klägers oder des Antragstellers geordnet.

Von dieser Nummerierungsfolge ausgenommen sind die Eingänge aus den örtlichen Zuständigkeitsbereichen der Auswärtigen Kammern Pirmasens und des Gerichtstages Zweibrücken. Sie werden von den Auswärtigen Kammern in Pirmasens gesondert erfasst.

Nach Zuteilung der Nummern werden die Verfahren an die zuständigen Kammern verteilt.

2. Allgemeine Verteilung der Eingänge auf die Kammern

Im Verhältnis Stammgericht Kaiserslautern und Auswärtige Kammern Pirmasens sowie im Verhältnis zum Gerichtstag Zweibrücken richtet sich die Zuständigkeit nach dem Erfüllungsort der Arbeitsleistung. Gibt es einen solchen

nicht oder ist ein solcher zwischen den Parteien streitig, ist der allgemeine Gerichtsstand der/des Beklagten maßgeblich.

a) Stammgericht Kaiserslautern - Kammern 1, 2, 3, 7 und 8

aa) Die Ca-Eingänge aus den Gebieten der Stadt Kaiserslautern und der Landkreise Kaiserslautern, Kusel und Donnersbergkreis werden auf die Kammern 1, 2, 3 im Verhältnis 7/6/10 aufgeteilt, in dem wiederholend

der 1. Kammer 7 Sachen

der 2. Kammer 6 Sachen

der 3. Kammer 10 Sachen

nach der Reihenfolge der Eingangsnummern zugeteilt werden.

bb) Die übrigen Eingänge werden getrennt nach Verfahrensart in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Eingangsnummer einzeln reihum auf die Kammern 1, 2, 3 verteilt.

cc) Der laufende Turnus beziehungsweise Durchlauf wird durch die Geschäftsverteilungsplanänderung zum 1.7.2021 nicht unterbrochen.

b) Auswärtige Kammern mit Sitz in Pirmasens

Die Eingänge aus den Gebieten der Städte Pirmasens und Zweibrücken sowie des Landkreises Südwestpfalz werden ab 1.7.2021 wie folgt auf die Kammern 4 bis 6 verteilt:

- Die Eingänge aus dem Gebiet des Gerichtstages Zweibrücken (§ 1 der LVO über die Gerichtstage in der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 12.01.1983) - Gebiet der Stadt Zweibrücken, Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land und der ehemaligen Verbandsgemeinden Wallhalben aus dem Landkreis Südwestpfalz - werden der Kammer 6 zugewiesen.
- Die übrigen Eingänge der auswärtigen Kammern mit Sitz in Pirmasens werden ab dem 1.7.2021 nach folgendem Verteilschlüssel verteilt: 10 Sachen an die Kammer 4, 0 Sachen an die Kammer 5 und 5 Sachen an die Kammer 6. Dabei werden der Kammer 6 die nach dem vorangegangenen Absatz zugewiesenen Sachen zahlenmäßig angerechnet, auch jahresübergreifend, d.h. sofern aus dem Jahr 2020 noch anzurechnende Verfahren vorhanden sind, werden diese auch 2021 berücksichtigt.
- Der laufende Rhythmus wird über den 1.7.2021 beibehalten.

3. Sonderfälle bei der Verteilung der Eingänge

a) Fälle des § 100 Abs. 1 Satz 5 ArbGG und des § 54 Abs. 6 ArbGG

In dem in § 100 Abs. 1 Satz 5 ArbGG angesprochenem Fall, ist der betreffende Richter ausgeschlossen. Die betroffenen Verfahren werden der Kammer des Stellvertreters zugewiesen. Die betroffene Kammer übernimmt dafür den nächstoffenen Eingang der Kammer des Vertreters ab dem 1. des auf die Feststellung des Ausgleichsgrundes folgenden Monats.

In den Fällen, in denen ein Verfahren an den nicht entscheidungsbefugten Güterichter nach § 54 Abs. 6 ArbGG abgegeben wird, findet kein Ausgleich statt. Nicht entscheidungsbefugter Güterichter beim Arbeitsgericht Kaiserslautern ist Herr DirArbG Dr. Luczak.

b) Sachzusammenhang

Sachzusammenhangssachen sind der jeweiligen Kammer ohne einen entsprechenden Ausgleich zuzuweisen. Besteht Sachzusammenhang mit mehreren Rechtsstreitigkeiten, die in verschiedenen Kammern anhängig sind, so ist das zuerst anhängig gewordene Verfahren - hilfsweise das Verfahren mit dem kleinsten Aktenzeichen - maßgeblich. Eine Klageerweiterung führt nicht zu einem Sachzusammenhang.

aa) Sachzusammenhang besteht bei noch anhängigen oder schon abgeschlossenen Verfahren bei

- Vollstreckungsabwehrklagen (auch bei zweitinstanzlichen Titeln),
- Ansprüchen (auch) aus Annahmeverzug und auf Weiterbeschäftigung nach Bestandsstreitigkeit, jeweils bis zur Rechtskraft der Bestandsstreitigkeit,
- Streitigkeiten über die Kostentragungslast bei vorausgegangenen Rechtsstreitigkeiten,
- allen sonstigen Verfahren, in denen ein früher abgeschlossenes Verfahren fortgesetzt wird, sowie bei Zurückverweisung. Dies gilt jedoch nicht bei Restitutions- und Nichtigkeitsklagen. Hier wird kein Sachzusammenhang angenommen, die Zuweisung erfolgt nach der allgemeinen Regelung, wobei die vorher damit befasste Kammer übergangen wird. Bei Restitutions- und Nichtigkeitsklagen aus dem Gerichtstag Zweibrücken ist die Kammer 4 zur Entscheidung berufen.
- einstweiligen Verfügungen und Arresten zur Hauptsache (sowohl im Beschluss- als auch im Urteilsverfahren), auch wenn nur eine Teilidentität bei den Anträgen vorliegt. Gehen Ga, bzw. BVGa-Verfahren und Ca bzw. BV-Verfahren am gleichen Tag ein, ist das Aktenzeichen des Ga/BVGa-Verfahrens führend und das Ca/BV-Verfahren folgt der damit bestimmten Kammer.
- BV- und Ca-Verfahren bei gleicher Schulungsveranstaltung (§ 37 Abs. 6 und Abs. 7 BetrVG),

bb) Sachzusammenhang bei Parteiidentität bzw. Beteiligtenidentität, sofern kein Sachzusammenhang nach aa) besteht

Ein Sachzusammenhang zwischen zwei Sachen besteht, wenn mehrere Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht werden oder bereits anhängig sind,

- zwischen Ca-Verfahren, in denen dieselben Prozessparteien beteiligt sind,
- zwischen Ca-Verfahren und BV-Verfahren, wenn die Parteien des Ca-Verfahrens auch im Beschlussverfahren Beteiligte sind.

Die Anhängigkeit von Verfahren im Sinne vorstehender Regelung endet

- bei verfahrensabschließenden Urteilen und Beschlüssen nach § 84 ArbGG am Ende des Tages, an dem sie verkündet werden. Werden diese nicht verkündet (z.B. bei Anerkenntnisurteilen außerhalb der mündlichen Verhandlung), am Ende des Tages, an dem die Entscheidung an die Parteien/Beteiligten abgesendet wird.
- bei Versäumnisurteilen jedoch erst mit Ablauf des Tages, an dem Rechtskraft eingetreten ist;
- bei Klagerücknahmen mit Ablauf des Tages, an dem die Erklärung der Klagerücknahme eingegangen ist, wenn Anträge noch nicht gestellt wurden; wenn Anträge gestellt wurden, endet die Anhängigkeit mit Ablauf des Tages, an dem die Erklärung der Zustimmung der beklagten Partei zur Klagerücknahme eingegangen ist. Erklärt sich die beklagte Partei trotz Belehrung gemäß § 269 Abs. 2 S. 3 ZPO nicht zur Klagerücknahme, endet die Anhängigkeit zwei Wochen nach der Zustellung der Klagerücknahmeerklärung mit Ablauf des letzten Tages der Notfrist;
- bei Vergleichen in Güte-, Kammer- oder Anhörungsterminen mit Ablauf des Tages ihrer Genehmigung bzw. bei Vergleichen mit Widerrufsvorbehalt mit Ablauf des Tages, an dem der durch den Beteiligten uneingeschränkt erklärte Widerrufsverzicht bei Gericht eingeht, spätestens aber mit Ablauf des Tages, an dem die Frist für den Widerruf des Vergleichs abläuft;
- bei Vergleichen, die gemäß § 278 Abs. 6 ZPO im schriftlichen Verfahren zustande kommen, am Ende des Tages, an dem der Beschluss an die Parteien/Beteiligten abgesendet wird;
- bei übereinstimmender Erledigungserklärung mit Ablauf des Tages, an dem die zweite/letzte Erledigungserklärung bei Gericht eingegangen ist; in BV-Verfahren mit Ablauf des Tages, an dem der Beschluss nach § 83a BetrVG an die Beteiligten abgesendet wird;
- bei einer Verfahrensbeendigung durch Klagerücknahmefiktion gemäß § 54 Abs. 5 ArbGG mit Ablauf des Tages, an dem die Frist des § 54 Abs. 5 Satz 3 ArbGG abläuft;

- bei Verweisungen mit Ablauf des Tages, an dem die Rechtskraft des Verweisungsbeschlusses eingetreten ist. Bei Verweisungen wegen örtlicher Unzuständigkeit ist dies der Ablauf des Tages, an dem der Verweisungsbeschluss abgesendet wird.

c) Erneute Klageerhebung

Wird nach Klagerücknahme der gleiche Rechtsstreit erneut anhängig gemacht, so verbleibt es bei der Zuständigkeit der Kammer, die für die zurückgenommene Klage zuständig war. Ein Ausgleich findet nicht statt.

d) Ausschluss und Ablehnung des Vorsitzenden

Ist eine Sache bei einer Kammer, deren Vorsitzender kraft Gesetzes ausgeschlossen ist oder wegen Besorgnis der Befangenheit als Richter ausgeschlossen wird, angefallen, so wird sie in die Kammer seines Vertreters übertragen. Die Kammer des ausgeschlossenen Richters übernimmt dafür den nächstoffenen Eingang der Kammer des Vertreters ab dem 1. des auf die Feststellung des Ausgleichsgrundes folgenden Monats.

Über einen Ablehnungsantrag gegen einen Kammervorsitzenden oder im Falle einer Selbstablehnung entscheidet die Kammer unter Vorsitz des dem Vertreter nachfolgenden Vertreters in der festgelegten Reihenfolge.

Bis zur Entscheidung über den Ablehnungsantrag wird der betreffende Rechtsstreit vom Vertreter bearbeitet.

4. Verteilung anhängiger Verfahren zur Entlastung der Kammer 6

a) Die Verfahren der 6. Kammer, die am 1.7.2021 nicht dem Gerichtstag Zweibrücken zugewiesen sind, werden auf die 4. Kammer übertragen.

b) Die am 1.7.2021 bei der 8. Kammer anhängigen Verfahren werden wie folgt auf die Kammer 1,2 und 3 übertragen, bzw. verbleiben in der 8. Kammer:

- Die noch anhängigen Verfahren, in denen bereits ein Endurteil verkündet wurde, verbleiben in der 8. Kammer. Ebenso die auf den Kammertermin am 28.6.2021 terminierte Verfahren, unabhängig davon, ob in diesen Verfahren am 28.6.2021 ein Urteil verkündet wurde.
- Die Kammer 1 erhält das ältesten Verfahren.
- Die übrigen Verfahren, mit Ausnahme der auf den Kammertermin am 28.6.2021 terminierten Verfahren, werden auf die Kammern 2 und 3, beginnend mit dem ältesten Aktenzeichen, nach dem Turnus 1 Sache Kammer 2, 2 Sachen Kammer 3, 1 Sache Kammer 2, 2 Sachen Kammer 3, 2 Sachen Kammer 2, 2 Sachen Kammer 3, danach von vorne beginnend, verteilt.

5. Verfahrensverbindung

Beabsichtigt ein/e Vorsitzende/r ein Verfahren mit einem andern Verfahren nach § 147 ZPO zu verbinden, welches in einer anderen Kammer anhängig ist, ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der/die Kammervorsitzende zuständig, der/die für das zeitlich zuerst eingegangene Verfahren zuständig ist. Bei gleichzeitigem Eingang gilt die unter 1. für die Ordnung der Eingänge eines Tages getroffene Regelung entsprechend. Im Falle einer Verbindung führt das Verfahren des/der den Verbindungsbeschluss erlassenden Vorsitzende/n. Ein Ausgleich zwischen den betroffenen Kammern findet nicht statt.

6. Kammervorsitz und Vertretungsregelung

Kammer 1:

Vorsitzender:	Vertreter:
DirArbG Dr. Luczak	RArbG Benra
Ersatzvertreter	
in folgender Reihenfolge:	RinArbG Thomann
	RArbG Dr. Thieken
	RinArbG Schmidtgen-Ittenbach

Kammer 2:

Vorsitzende:	Vertreter:
RinArbG Thomann	RArbG Dr. Thieken
Ersatzvertreter	
in folgender Reihenfolge:	RArbG Benra
	DirArbG Dr. Luczak
	RinArbG Schmidtgen-Ittenbach

Kammer 3:

Vorsitzender	Vertreter:
RArbG Benra	DirArbG Dr. Luczak

Ersatzvertreter
in folgender Reihenfolge: RinArbG Thomann
RArbG Dr. Thieken
RinArbG Schmidtgen-Ittenbach

Kammer 4:

Vorsitzender
RArbG Dr. Thieken

Vertreter:
RinArbG Schmidtgen-Ittenbach

Ersatzvertreter
in folgender Reihenfolge

DirArbG Dr. Luczak
RinArbG Thomann
RArbG Benra

Kammer 5:

Vorsitzender:
RArbG Dr. Thieken

Vertreter
RinArbG Schmidtgen-Ittenbach

Ersatzvertreter
in folgender Reihenfolge:

DirArbG Luczak
RArbG Benra
RinArbG Thomann

Kammer 6:

Vorsitzende:
RinArbG Schmidtgen-Ittenbach

Vertreter
RArbG Dr. Thieken

Ersatzvertreter

in folgender Reihenfolge:	RArbG Benra
	DirArbG Luczak
	RinArbG Thomann

Kammer 7:

Vorsitzender:	Vertreter:
RinArbG Thomann	DirArbG Dr. Luczak

Ersatzvertreter

in folgender Reihenfolge:	RArbG Benra
	RinArbG Schmidtgen-Ittenbach
	RArbG Dr. Thieken

Kammer 8:

Vorsitzender:	Vertreter:
RArbG Dr. Thieken	RinArbG Thomann

Ersatzvertreter

in folgender Reihenfolge:	DirArbG Dr. Luczak
	RArbG Benra
	RinArbG Schmidtgen-Ittenbach

7. Zuteilung der ehrenamtlichen Richter

Die dem Stammgericht Kaiserslautern bzw. den Auswärtigen Kammern Pirmasens und dem Gerichtstag Zweibrücken zugewiesenen ehrenamtlichen Richter (siehe Anlage) werden bei dem Stammgericht in Kaiserslautern bzw. bei den Auswärtigen Kammern in Pirmasens und dem Gerichtstag Zweibrücken nach dem Stand vom 3.12.2020 in einer alphabetisch geordneten Kartei - getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite - erfasst und in alphabetischer Reihenfolge zu den Sitzungen der Kammern des Stammgerichts bzw. den

Auswärtigen Kammern und dem Gerichtstag Zweibrücken zugezogen, wobei der laufende Rhythmus beibehalten wird.

In den Fällen des § 78 a ArbGG sind diejenigen ehrenamtlichen Richter hinzuzuziehen, die an der letzten mündlichen Verhandlung in dem jeweiligen Fall als ehrenamtliche Richter teilgenommen haben.

Wird bekannt, dass ein ehrenamtlicher Richter verhindert ist, gilt er für den laufenden Turnus als verbraucht. Bleibt in diesem Fall keine Zeit mehr, den der Reihenfolge nach nächsten ehrenamtlichen Richter der Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerseite zu laden (weniger als ein Arbeitstag vor dem Termin), dann ist nach der Notliste (siehe Anlage zum Geschäftsverteilungsplan) der nächst erreichbare ehrenamtliche Richter von Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerseite zum Gericht zu berufen. Wird ein ehrenamtlicher Richter aus der Notliste herangezogen, hat dies keine Auswirkungen auf seine Heranziehung im normalen Turnus.

Scheidet ein ehrenamtlicher Richter im Laufe des Geschäftsjahres aus oder wird ein neuer ehrenamtlicher Richter zugewiesen, so wird die alphabetische Kartei durch Präsidiumsbeschluss unverzüglich berichtigt bzw. ergänzt.

8. Inkrafttreten

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 1.7.2021 in Kraft.

Kaiserslautern, den 28.6.2021

…….. ……

(Dr. Luczak) (Schmidtgen-Ittenbach)

…… ……

(Benra) (Thomann)

……
(Dr. Thieken)